

Zwischen dem

Landkreis Oberhavel,
vertreten durch den Landrat,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

- nachfolgend als der Landkreis bezeichnet -

und

der Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf,

- nachfolgend als die Stadt bezeichnet -

wird zur Heranziehung zur Durchführung der öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16d des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) und § 16e SGB II i. V. m. dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ im Landkreis Oberhavel nachfolgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Oberhavel ist gemäß §§ 6, 6a SGB II i. V. m. dem Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) sowie i. V. m. § 1 der Kommunalträger-Zulassungsverordnung (KomtrZV) Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Als solcher ist er für die rechtmäßige Erbringung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16d SGB II (in der ab dem 01.04.2012 geltenden Fassung) als Eingliederungsleistung verantwortlich. Danach können erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.

Daneben sollen durch den Landkreis in der Kombination des Instruments Förderung von Arbeitsverhältnissen gemäß § 16e SGB II mit dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ zusätzliche befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden, um Langzeitarbeitslosen – insbesondere älteren Langzeitarbeitslosen - erwerbsbezogene und soziale Integration zu ermöglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen.

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die öffentlich geförderte Beschäftigung immer nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und den anderen Eingliederungsinstrumenten ist.

Durch die Teilnahme an öffentlich geförderter Beschäftigung sollen arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte wieder an das Arbeitsleben herangeführt werden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen, Integrationsfortschritte zu erzielen und letztendlich ihre Chancen auf eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

§ 1 Heranziehung / Vertragsgegenstand

- (1) Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 SGB II und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buches im Land Brandenburg (Bbg AG-SGB II) vereinbaren der Landkreis und die Stadt, dass die Stadt für den Landkreis dessen Aufgabe der Schaffung, Umsetzung und Überwachung der öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16d SGB II und § 16e SGB II i. V. m. dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ durchführt.
- (2) Die Heranziehung umfasst Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16d SGB II und die Förderung von Arbeitsverhältnissen gemäß § 16e SGB II i. V. m. dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“.
- (3) Die Heranziehung der Stadt erfolgt für das Gebiet aller kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Oberhavel. Zum Süden des Landkreises Oberhavel gehören die Städte Hennigsdorf, Velten, Oranienburg, Kremmen, Hohen Neuendorf, Liebenwalde und die Gemeinden Oberkrämer, Leegebruch, Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Mühlenbecker Land. Dem Norden sind die Städte Zehdenick, Fürstenberg/Havel, die Gemeinde Löwenberger Land sowie das Amt Gransee und Gemeinden zuzuordnen.
- (4) Maßgeblich für die Budgetverteilung ist der Ort der Durchführung der Maßnahme bzw. des Arbeitsverhältnisses. Die Grundlage für die Budgetverteilung bildet die Anzahl der im südlichen und im nördlichen Teil des Landkreises Oberhavel lebenden arbeitsmarktfernen Personen, wobei auf die im Norden liegenden Städte und Gemeinden mindestens 30 % des Budgets der öffentlich geförderten Beschäftigung für § 16d SGB II und § 16e SGB II i. V. m. dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ entfallen.
- (5) Das Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Oberhavel wird in der jeweils geltenden Fassung Grundlage für die Umsetzung des Vertrages.

§ 2 Aufgaben des Landkreises

- (1) Die Schnittstelle zwischen dem Landkreis und der Stadt bildet die koordinierende Stelle im Landkreis.
- (2) Dem Landkreis obliegt die Budgetfestlegung für die öffentlich geförderte Beschäftigung. Die Festlegung zur Höhe des Budgets erfolgt auf der Grundlage der Eingliederungsmittel-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und der Beschlussempfehlung des Lenkungsbeirates zur Begleitung der Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II im Landkreis Oberhavel.
- (3) Die Besetzung von zu bewilligenden bzw. bewilligten Stellen erfolgt ausschließlich durch das Fallmanagement des Landkreises.
- (4) Dem Landkreis obliegt die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung an die Maßnahmeteilnehmer, der Maßnahmekosten an die Träger und der Zuschüsse zum Arbeitsentgelt an die Arbeitgeber.
- (5) Widersprüche und Klagen gegen Bescheide, Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und geförderte Arbeitsverhältnisse betreffend, werden durch den Landkreis nach umgehender Vorlage der Akten durch die Stadt bearbeitet.

- (6) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass beantragte Maßnahmen bzw. geförderte Arbeitsverhältnisse nicht im Einklang mit dem Gesetz bzw. dem jeweils geltenden Arbeitsmarktprogramm zu bringen sind, obliegt dem Landkreis die abschließende Prüfung und Förderentscheidung darüber, ob die Maßnahme bzw. der Zuschuss zum Arbeitsentgelt zu bewilligen bzw. abzulehnen ist. Der Landkreis ist berechtigt, diesbezüglich ergänzende Unterlagen (etwa Stellungnahmen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder inhaltliche Zuarbeiten) von der Stadt einzufordern. Das Ergebnis teilt der Landkreis der Stadt zur weiteren Veranlassung schriftlich mit.

§ 3 Aufgaben der Stadt

- (1) Gegenstand der Heranziehung der Stadt bildet die Ausreichung und Entgegennahme von Anträgen für die öffentlich geförderte Beschäftigung durch Maßnahmeträger bzw. Arbeitgeber, die Bearbeitung der Anträge, einschließlich der Prüfung der Bewilligungsfähigkeit, unter Beachtung der Ausübung von ggf. vorhandenem Ermessen, die Erstellung von Bescheiden, sowie die Prüfung der Plausibilität, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Sachkosten anhand des von den Maßnahmeträgern einzureichenden einfachen Verwendungsnachweises. Die Stadt verfolgt die Rückforderung bzw. die Erstattung von zu Unrecht erbrachten Kosten/Leistungen an Maßnahmeträger bzw. Arbeitgeber. Sie erhebt die Aufgabendurchführung statistisch. Darüber hinaus erfolgen durch die Stadt die erforderlichen Zuarbeiten zur Projekt- und Budgetplanung. Das Budget- und Projektcontrolling setzt die Stadt gemeinsam mit der koordinierenden Stelle um. Die Stadt führt bei jeder Maßnahme mindestens eine Projektkontrolle, möglichst unangemeldet, durch.
- (2) Die Stadt stellt der koordinierenden Stelle, spätestens bis zum 20. des Folgemonats, die monatlichen, auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüften, Maßnahmeabrechnungen der Maßnahmeträger über die Mehraufwandsentschädigung der Teilnehmer, die Sachkosten der Träger sowie die Lohnkosten und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt der Arbeitgeber zur Verfügung. Für die Arbeitsgelegenheiten werden die Kosten pro Teilnehmer getrennt nach Mehraufwandsentschädigung und Sachkosten dargestellt. Die Abrechnung enthält zugleich eine Gesamtsumme aller Kosten pro Maßnahme und Monat.
- (3) Maßnahmekosten der Träger, die die vom Landkreis kalkulierten Kosten für die jeweiligen Maßnahmen übersteigen, sind vor der Bewilligung durch die Stadt vom Landkreis gesondert zu bestätigen.
- (4) Soweit sich aus dem Fallmanagement des Landkreises neue Konzepte für Maßnahmen im Sinne des § 16d SGB II ergeben oder durch Maßnahmeträger neue Ideen bzw. Maßnahmeinhalte an die Stadt herangetragen werden, ist Einvernehmen mit dem Landkreis Oberhavel herzustellen, ob und welche Maßnahmen durchgeführt werden.
- (5) Die Stadt gewährleistet eine dynamische Planbarkeit von Maßnahmen im Jahr, die sich am Bedarf und den territorialen Gegebenheiten orientiert. Der Landkreis wird daran beteiligt.
- (6) Hauptsitz des für die Heranziehung der öffentlich geförderten Beschäftigung erforderlichen Personals ist die Stadt Hennigsdorf. Bei der Stadt Zehdenick ist eine bedarfsgerechte wöchentliche Präsenzzeit sicherzustellen.

§ 4 Verwaltungsgrundsätze / Verwaltungshandeln

- (1) Die Stadt handelt im Namen des Landkreises.
- (2) Sie verwendet im Schriftverkehr eigene Kopfbögen, die den Zusatz „Im Namen des Landkreises Oberhavel“ tragen. In der mündlichen Kommunikation macht sie deutlich, dass sie im Namen des Landkreises tätig ist.

§ 5 Auskunfts- / Prüfungs- / Weisungsrecht

- (1) Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass der Landkreis gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Bbg AG-SGB II das Recht hat, der Stadt Weisungen zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag zu erteilen.
- (2) Gemäß § 3 Absatz 3 Bbg AG-SGB II gelten für das Verhältnis des Landkreises zur herangezogenen Stadt die §§ 89 Absatz 3, 91 Absatz 1 bis 3 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

§ 6 Personal und Sachkosten

- (1) Der Landkreis erstattet zur Erledigung der Aufgaben nach diesem Vertrag Personal- und Sachkosten auf der Grundlage der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Personal- und Sachkosten nach § 7 Abs. 1 des Vertrages werden gemäß den geltenden tariflichen Vorschriften berücksichtigt und ggf. angepasst. Die Abrechnung und der Mittelabruf der Personal- und Sachkosten erfolgt gemäß der KoA-VV. Bei der Bewirtschaftung und Abrechnung der Personal- und Sachkosten gilt, da es sich um Bundesmittel handelt, das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) in Verbindung mit der Bundeshaushaltsordnung (vgl. § 19 Abs. 3 HGrG). Darüber hinaus sind insbesondere die Vorschriften des Abschnitts 3 der KoA-VV zu beachten. Damit sind sämtliche Aufwendungen der Stadt im Rahmen der Aufgaben nach diesem Vertrag abgegolten.
- (3) Das für die Heranziehung der öffentlich geförderten Beschäftigung erforderliche Personal wird im Umfang von 4,5 Vollzeitäquivalenten (gemäß § 9 KoA-VV) finanziert. Spätestens zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrages eine Überprüfung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Vollzeitäquivalente. Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung erfolgt zum 01.01. des übernächsten Jahres.

§ 7 Qualitätsmanagement / Evaluierung

- (1) Die Qualitätsanforderungen an die Maßnahmen ergeben sich aus dem Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Oberhavel. Im Rahmen dessen bewertet die Stadt nach Abschluss jeder Maßnahme, ob diese bedarfsgerecht und an arbeitsmarktpolitischen Zielen ausgerichtet war. Im Ergebnis der Evaluation trifft die Stadt im Einvernehmen mit dem Landkreis Entscheidungen zur weitergehenden Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern.
- (2) Die Stadt berichtet dem Landkreis schriftlich über die Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag für ein jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres

und für das laufende Jahr bis jeweils zum 30.09. Folgende Schwerpunkte müssen Inhalt des Berichtes sein:

- Verlauf des Verfahrens
- Einschätzung der Trägerangebote
- Besetzungsstände im Fallmanagement
- Einschätzung der Maßnahmekontrollen
- erzielte Effekte und Ergebnisse
- Zusammenfassung und Ausblick

§ 8 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine dem gegenseitigen Vertrauensverhältnis entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Sie sind sich einig, dass Berichte, statistische Daten und sonstige Informationen erst nach gemeinsamer Abstimmung der Presse bzw. Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
- (3) Pressetermine (beispielsweise Pressekonferenzen) werden gemeinschaftlich wahrgenommen, es sei denn einer der Vertragspartner erklärt seinen Verzicht.

§ 9 Datenschutz

Die Stadt ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Sie darf übermittelte oder erhobene Daten nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben und Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Stadt sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von ihrem sonstigen Datenbestand zu trennen. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet sie auch für ihre Mitarbeiter und Beauftragten (§ 35 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch (SGB I) i. V. m. §§ 67 ff. SGB X und § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 10 Dauer / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird für den Zeitraum ab 01.01.2013 unbefristet geschlossen.
- (2) Sollte sich die gesetzliche Grundlage des Vertragsgegenstandes oder die Maßgaben der öffentlich geförderten Beschäftigung nach dem SGB II ändern, werden die Vertragsparteien diesen Vertrag neu verhandeln, anpassen bzw. auflösen.
- (3) Bei Wegfall der gesetzlichen Grundlage bzw. der öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16d SGB II endet dieser Vertrag mit dem Tag des Wegfalls, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Der Vertrag kann jährlich mit einer 12-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden.
- (5) Das Kündigungsrecht jeder Vertragspartei entsprechend § 92 SGB X bleibt unberührt.
- (6) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Anzeige und Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg angezeigt.
- (2) Die Vertragsparteien veröffentlichen ihn in ihren jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so betrifft dies nicht die sonstigen Teile des Vertrages. Unwirksame Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen. Der § 139 Bürgerliches Gesetzbuch gilt als ausgeschlossen.

§ 13 Haftung

Die Stadt wird diesen Vertrag mit der bei ihr üblichen Sorgfalt durchführen. Sie haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit in Höhe des dem Landkreis dadurch entstandenen Schadens.

§ 14 Sonstiges

Die Vertragsparteien sind sich einig, die Einzelheiten der Ausführung dieses Vertrages im Rahmen von Ausführungsbestimmungen festzulegen.

.....
Ort/ Datum

für den Landkreis Oberhavel

.....
Karl-Heinz Schröter
Landrat

.....
Michael Garske
Beigeordneter

.....
Ort/ Datum

für die Stadt Hennigsdorf

.....
Andreas Schulz
Bürgermeister

.....
Martin Witt
stellvertretender Bürgermeister